

H) Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union (DzO)

§ 1

Wer gegen die ihm nach der Satzung und den Ordnungen der DTU obliegenden Pflichten verstößt, das Ansehen des Triathlon-/Duathlonsports, der DTU, ihrer Organe und Mitglieder schädigt, die Ehre und das Ansehen der mit dieser Sportart befaßten Personen verletzt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Disziplinarordnung und kann mit einem Ordnungsmittel belegt werden.

Als Ordnungsmittel kommen in Betracht

- Verwarnungen
- Disqualifikationen
- Geldbußen (gegen natürliche Personen von 25,- bis 250,- €, gegen Vereinigungen von 100,- bis 2500,-€)
- befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt in der DTU, einem Landesverband oder Verein auszuüben
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre
- befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung als Trainer

§ 2

Der Disziplinarordnung unterliegen

- a) die Angehörigen der Organe der DTU
- b) Die Mitglieder der DTU, deren Mitglieder (Vereine und Einzelmitglieder) sowie die Mitglieder der Vereine
- c) die Angehörigen der Organe der Landesverbände
- d) die Teilnehmer und Mitwirkenden bei Wettkämpfen
- e) die Kampfrichter der DTU

§ 3

Die Disziplinargewalt wird auf der Landesebene durch die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes oder ein ihm gleichgestelltes Gremium und auf Bundesebene durch die Disziplinarkommission der DTU ausgeübt.

Die Disziplinarkommission der DTU ist zuständig

- a) für Verfehlungen anlässlich Veranstaltungen, bei denen die DTU als Veranstalter auftritt
- b) bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe der DTU
- c) bei Verfehlungen durch die DTU, Angehörige ihrer Organe oder von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind.

Soweit durch vorstehende Regelung eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission der DTU gegenüber den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern der diesen nachgeordneten Vereine begründet wird, verzichten die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine auf ihre eigene Gerichtsbarkeit und übertragen diese auf die DTU. Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine übernehmen die vorstehende Regelung jeweils als Bestandteil ihrer Satzung.

§ 4

Die Disziplinarkommission der DTU besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die nicht zugleich dem Präsidium der DTU angehören dürfen. Sie werden durch den Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Stellvertreter werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

§ 5

Die Disziplinarkommission der DTU wird auf Antrag tätig. Antrags berechtigt ist der unmittelbar Betroffene. Der Antrag muß binnen einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis, spätestens 3 Monaten seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle der eingereicht werden. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung von einem von dem Antragsteller zu erbringenden Vorschuß in Höhe von 50,- € abhängig.

Die DTU ist von einer Vorschußzahlung befreit.

§ 6

Die Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet. Vor der Entscheidung muß dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Kommission, bzw. durch ihren Vorsitzenden so ausreichend zu ermitteln,

daß die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden.

Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt.

Ladungen haben durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu erfolgen.

Sofern die DTU nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist sie von der Antragsschrift in Kenntnis zu setzen. Sie kann sich an dem Verfahren beteiligen. Beratung und Beschlußfassung der Kommission sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Entscheidung muß eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus dem Gebührenvorschuß sowie den Auslagen zusammen, die der Kommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen und der DTU mitzuteilen, sofern sie nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

§ 7

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission kann der durch sie Beschwerte Berufung zum Verbandsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen seit Zustellung der Entscheidung.

Die Berufung wird durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle der DTU eingereicht.

§11 Abs. 1 Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung.

§ 8

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. BGB.

§ 9

Die Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung der DTU ist, wurde in der vorliegenden Fassung am 18. November 1992 auf dem ordentlichen Verbandstag der Deutschen Triathlon Union in Neu-Isenburg (Fortsetzung des ordentlichen Verbandstages vom 25. Oktober 1992 in Leipzig) beschlossen, geändert auf dem Verbandstag in Gladbeck 1998 und tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.